KLEEBERG PARTNER

# RUNDSCHREIBEN 1/2006

## AUS DER GESETZGEBUNG

### 1 Gesetz zur Abschaffung der Eigenheimzulage

Mit dem Gesetz vom 22.12.2005 wurde die Gewährung einer Eigenheimzulage abgeschafft, soweit nicht im Fall der Herstellung vor dem 01.01.2006 mit der Herstellung des Objekts begonnen oder im Fall der Anschaffung der Wohnung ein vor dem 01.01.2006 rechtswirksam abgeschlossener obligatorischer Vertrag oder gleicher Rechtsakt vorliegt bzw. vor diesem Zeitpunkt einer Genossenschaft beigetreten wurde.

### 2 Gesetz zum Einstieg in ein steuerliches Sofortprogramm

Mit diesem Gesetz vom 22.12.2005 sind folgende Änderungen des Einkommensteuerrechts ab 01.01.2006 verbunden:

- Wegfall der Freibeträge des § 3 Nr. 9 EStG für Abfindungen wegen einer vom Arbeitgeber veranlassten oder gerichtlich ausgesprochenen Auflösung des Dienstverhältnisses. Gem. § 52 Abs. 4 a ist jedoch die bisherige Gewährung von Freibeträgen weiter anzuwenden für vor dem 01.01.2006 entstandene Ansprüche der Arbeitnehmer auf Abfindungen oder für Abfindungen wegen einer vor dem 01.01.2006 getroffenen Gerichtsentscheidung oder einer am 31.12.2005 anhängigen Klage, soweit die Abfindungen dem Arbeitnehmer vor dem 01.01.2008 zufließen.
- Wegfall von Freibeträgen bei Übergangsgeldern und Übergangsbeihilfen aufgrund gesetzlicher Vorschriften wegen Entlassung aus einem Dienstverhältnis gem. § 3 Nr. 10 EStG, verbunden mit folgender Übergangsregelung:

  Die bisherige Freibetragsregelung ist weiter anzuwenden für Entlassungen vor dem 01.01.2006, soweit die Übergangsgelder und Übergangsbeihilfen dem Arbeitnehmer vor dem 01.01.2008 zufließen, und auf Soldatinnen und Soldaten auf Zeit vor dem 01.01.2009 gezahlte Übergangsbeihilfen, wenn das Dienstverhältnis vor dem 01.01.2006 begründet wurde.
- Wegfall der Steuer- und Sozialversicherungsfreiheit für Heirat- und Geburtsbeihilfen (bisher § 3 Nr. 15 EStG) ohne Übergangsregelung.
- Abschaffung der degressiven Afa für Mietwohngebäude (bisher § 7 Abs. 5 Satz 1 Nr. 3 c EStG); es sei denn der Bauantrag wurde vor dem 01.01.2006 gestellt oder der notarielle Anschaffungsvertrag vor diesem Zeitpunkt abgeschlossen.
- Wegfall des Abzugs von Steuerberatungskosten als Sonderausgaben nach § 10 Abs. 1 Nr. 6 EStG. Da Steuerberatungskosten, soweit sie im Zusammenhang mit Einkünften aus den verschiedenen Einkunftsarten zusammen hängen, weiterhin als Betriebsausgaben bzw. Werbungskosten zu berücksichtigen sind, betrifft dieser Wegfall im wesentlichen nur die Steuerberatungskosten für den sog. Mantelbogen bei der Einkommensteuer, in dem die persönlichen Verhältnisse, Sonderausgaben, außerordentliche Belastungen etc. eingetragen werden, die mit keiner Einkunftsart zusammenhängen, letzteres trifft auch für Steuerberatungskosten im Erbfall und bei Schenkungsteuer zu.

### 3 Gesetz zur Beschränkung der Verlustverrechnung im Zusammenhang mit Steuerstundungsmodellen

Mit dem Gesetz vom 22.12.2005 wird § 2 b EStG ab 11.11.2005 aufgehoben.

Außerdem wurde ein § 15 b neu in das Einkommensteuergesetz eingeführt. Er bestimmt, dass Verluste im Zusammenhang mit einem Steuerstundungsmodell weder mit Einkünften aus Gewerbebetrieb noch mit Einkünften aus anderen Einkunftsarten ausgeglichen werden dürfen. Sie dürfen auch nicht nach § 10 d EStG abgezogen werden. Die Verluste mindern jedoch die Einkünfte, die der Steuerpflichtige in den folgenden Wirtschaftsjahren aus derselben Einkunftsquelle erzielt. Insoweit ist § 15 a EStG nicht anzuwenden. Diese Verluste sind gesondert festzustellen.

Ein Steuerstundungsmodell i.S. dieser Vorschrift liegt vor, wenn auf Grund einer modellhaften Gestaltung steuerliche Vorteile in Form negativer Einkünfte erzielt werden sollen. Dies ist der Fall, wenn dem Steuerpflichtigen aufgrund eines vorgefertigten Konzepts die Möglichkeit geboten werden soll, zumindest in der Anfangsphase der Investition Verluste mit den übrigen Einkünften zu verrechnen. Dabei ist es ohne Belang, auf welchen Vorschriften die negativen Einkünfte beruhen. Die Bestimmung ist jedoch nur anzuwenden, wenn innerhalb der Anfangsphase das Verhältnis der Summe der prognostizierten Verluste zur Höhe des gezeichneten und nach dem Konzept auch aufzubringenden Kapitals oder bei Einzelinvestoren des eingesetzten Eigenkapitals 10 v.H. übersteigt.

Soweit Steuerpflichtige derartige Modelle nach dem 04.03.1999 und vor dem 11.11.2005 rechtswirksam erworben oder begründet haben, gilt der bisherige § 2 b EStG fort.

§ 15b ist nur auf Verluste anzuwenden, wenn der Steuerpflichtige dem Steuerstundungsmodell nach dem 10.11.2005 beigetreten ist oder mit dem Außenvertrieb des Modells nach dem 10.11.2005 begonnen wurde.

## 4 Entwurf eines Gesetzes zur Eindämmung missbräuchlicher Steuergestaltungen

Dieser Gesetzentwurf wurde vom Bundeskabinett am 20.12.2005 auf den Weg gebracht.

Der Wortlaut des § 4 Abs. 3 Satz 4 EStG soll in der Weise geändert werden, dass bei einer Gewinnermittlung durch Einnahmen-Überschuss-Rechnung für Anteile an Kapitalgesellschaften, für Wertpapiere und vergleichbare nicht verbriefte Forderungen und Rechte, für Grund und Boden sowie Gebäude des Umlaufvermögens die Anschaffungs- oder Herstellungskosten stets im Zeitpunkt der Veräußerung oder Entnahme als Betriebsausgaben zu berücksichtigen sind und damit ein sofortiger Abzug der Anschaffungskosten von zum Umlaufvermögen gehörenden Wirtschaftsgütern insoweit entfällt.

In § 5 Abs. 1 a EStG soll klargestellt werden, dass die handelsrechtliche Praxis der kompensatorischen Zusammenfassung von Geschäften, die einem Kursrisiko unterliegen, in einer Bewertungseinheit auch für die steuerliche Gewinnermittlung maßgeblich ist und in diesen Fällen keine Einzelbewertung der Bilanzpositionen erfolgen darf. Ein negativer Wert einer solchen Bewertungseinheit darf jedoch passiviert werden.

Wird ein betriebliches Kraftfahrzeug privat mit benutzt, so war der Umfang der privaten Nutzung grundsätzlich durch die Führung eines Fahrtenhefts nachzuweisen. Ist dies wie in den meisten Fällen nicht geschehen, so greift die sog 1 v.H.-Regelung, wonach 1 v.H. der Anschaffungskosten als Wert der privaten Nutzung angesetzt wird. Diese Regelung soll auf Fahrzeuge des notwendigen Betriebsvermögens (mehr als 50 v. H. betriebliche Nutzung) beschränkt werden, während für Fahrzeuge, die sich im gewillkürten Betriebsvermögen befinden, der Entnahmewert ermittelt werden soll und mit den auf die geschätzte private Nutzung entfallenden Kosten anzusetzen wäre. An der Besteuerung des geldwerten Vorteils eines Arbeitnehmers durch die Nutzung eines betrieblichen Kraftfahrzeugs soll sich nichts ändern. Die Regelung soll für nach dem 31.12.2005 beginnende Wirtschaftsjahre gelten.

Aufgrund der Rechtsprechung des EuGH werden die Umsätze der zugelassenen öffentlichen Spielbanken in die Umsatzsteuerpflicht einbezogen.

Die Vorschrift des § 13 b UStG, wonach unter bestimmten Voraussetzungen eine Steuerschuldnerschaft des Leistungsempfängers bei der Umsatzsteuer eintritt, soll auf das steuerpflichtige Reinigen von Gebäuden und Gebäudeteilen erweitert werden, wenn diese Leistung an Unternehmer erbracht wird (ab 01.07.2006).

Die entgeltliche Weitergabe von Belegen, z.B. Kraftstoffrechnungen, soll durch eine Ergänzung des § 379 AO zukünftig als Steuerordnungswidrigkeit mit einer Geldbuße von bis zu €5.000,00 geahndet werden können.

## 5 Weitere in 2005 vorgesehene steuerrechtliche Änderungen

Für Erhaltungs- und Modernisierungsaufwendungen in Privathaushalten sowie für Kinderbetreuungskosten soll es zusätzliche Steuerermäßigungen geben.

Die degressive AfA für bewegliche Wirtschaftsgüter soll befristet auf die Jahre 2006 und 2007 von 20 auf 30 v.H. angehoben werden.

Die Buchführungspflichtgrenze von €350.000,00 soll auf €500.000,00 angehoben werden.

## AUS DER RECHTSPRECHUNG

### 1 Verfassungsmäßigkeit

#### 1.1 Verfassungswidrigkeit der Zweitwohnungsteuer bei berufsbedingter Zweitwohnung

Die Erhebung einer Zweitwohnungsteuer auf die Innehabung einer aus beruflichen Gründen gehaltenen Wohnung eines nicht dauernd getrennt lebenden Verheirateten, dessen eheliche Wohnung sich in einer anderen Gemeinde befindet, diskriminiert die Ehe und verstößt gegen Art. 6 Abs. 1.

BVerfG, Beschluss vom 11.10.2005 – 1 BvR 1232/00, 1 BvR 2627/03

#### 1.2 Verfassungsmäßigkeit der Besteuerung von Kapitaleinkünften nach § 20 Abs. 1 Nr. 7 EStG seit 1994

Die Besteuerung der Einkünfte aus Kapitalvermögen i.S. des § 20 Abs. 1 Nr. 7 EStG ist auch in den Veranlagungszeiträumen seit 1994 nicht verfassungswidrig.

BFH-Urteil vom 07.09.2005 – VIII R 90/04

Anmerkung: Im Streitfall hatte der Steuerpflichtige Einkünfte aus Kapitalvermögen in Form von Dividenden, außerrechnungsmäßigen Zinsen einer Lebensversicherung und Zinsen aus sonstigen Forderungen bezogen. Der BFH begründete ausführlich, warum er keine Verfassungswidrigkeit dieser Besteuerung von Kapitaleinkünften in den Veranlagungszeiträumen 1994, 1995, 2000 und 2001 feststellen könne.

Das FG Köln hat mit Beschluss vom 22.09.2005 10 K 1880/5 die Frage der Verfassungsmäßigkeit der Besteuerung von Zinseinkünften in den Veranlagungszeiträumen 2000 bis 2002 dem BVerfG vorgelegt (AZ.: 2 BvL 14/05).

#### 1.3 § 23 Abs. 3 Satz 4 EStG verstößt nicht gegen Art. 3 Abs. 1 GG

Es verstößt nicht gegen Art. 3 Abs. 1 GG, wenn nach § 23 Abs. 3 Satz 4 EStG bei der Ermittlung des Veräußerungsgewinns die AfA-Beträge einbezogen werden, die bisher bei der Ermittlung der Einkünfte abgezogen worden sind.

BFH-Beschluss vom 21.09.2005 – IX B 90/05

#### 1.4 Besteuerung privater Wertpapierveräußerungsgeschäfte im Jahr 1999 verfassungsgemäß

Der BFH hat am 29.11.2005 IX R 49/04 entschieden, dass die Besteuerung privater Wertpapierveräußerungsgeschäfte im Jahr 1999 verfassungsgemäß war.

Der BFH verneinte ein normatives, gleichheitswidriges Erhebungsdefizit jedenfalls nach Einführung des sog. Kontenabrufverfahrens. Nach seiner Auffassung führt der Kontenabruf nach § 93 Abs. 7 i. V. m. § 93b Abs. 1 AO 1977 zu einer Effektuierung bestehender Ermittlungsmöglichkeiten und zu einer umfassenden Verifizierung der vom Steuerpflichtigen zu erklärenden Einkünfte aus der Veräußerung von Wertpapieren. Zwar gilt das Verfahren erst ab dem 01.04.2005; es betrifft aber auch Sachverhalte der Vergangenheit, weil z.B. eine Bank nach § 24c KWG die Nummer eines Depots aufnehmen muss, das bereits im Jahr 1999 oder vorher errichtet worden ist. Da überdies die Festsetzungsfrist bei hinterzogenen Steuern zehn Jahre beträgt – und die Steuer auf nicht erklärte Veräußerungsgeschäfte ist regelmäßig hinterzogen – können die Finanzbehörden für den Veranlagungszeitraum 1999 noch ermitteln. So verhält es sich, wenn das FA z.B. bei der Veranlagung der Einkommensteuer für das Jahr 2004 erfährt, dass der Steuerpflichtige (auch) im Jahr 1999 ein Depot unterhalten aber keine Erträge erklärt hatte.

Das Kontenabrufverfahren ist nicht nur zur Verifikation geeignet; es ist wegen der Regelung über das sog. Bankgeheimnis (§ 30a AO 1977) auch verfassungsrechtlich notwendig, um das Erklärungsverhalten der Steuerpflichtigen zu überprüfen. Die Finanzverwaltung muss nach einer ihr zuzubilligenden Anlaufphase die Voraussetzungen für ein rasches Funktionieren des Verfahrens schaffen. Der BFH hat ausdrücklich offen gelassen, ob und wann – trotz der nun gegebenen rechtlichen Strukturen – von einem Vollzugsdefizit auszugehen ist, wenn der Kontenabruf aus wirtschaftspolitischen Gründen nicht vollzogen werden sollte.

#### 1.5 Verfassungsmäßigkeit der Absenkung der Wesentlichkeitsgrenze in § 17 EStG

Die Absenkung der Wesentlichkeitsgrenze von bisher 25 v.H. auf 10 v.H. in § 17 Abs. 1 Satz 4 EStG i.d.F. des Steuerentlastungsgesetzes 1999/2000/2002 ist jedenfalls dann verfassungsgemäß, wenn die Veräußerung erst nach dem

Gesetzesbeschluss im Bundestag am 04.03.1999 vorgenommen worden ist.

BFH-Urteil vom 10.08.2005 – VIII R 22/05

Anmerkung: Damit bestätigt der BFH sein Urteil vom 01.03.2005 – VIII R 92/03 (s. Rundschreiben 3/2005).

### 1.6 Geringerer Freibetrag bei beschränkter Erbschaftsteuerpflicht verfassungsgemäß; Übereinstimmung mit EU-Recht klärungsbedürftig

Die Regelung des § 16 Abs. 2 ErbStG, die bei beschränkter Erbschaftsteuerpflicht einen geringeren Freibetrag als bei unbeschränkter Steuerpflicht vorsieht, verstößt nicht gegen Art. 3 Abs. 1 GG

BFH-Urteil vom 21.09.2005 – II R 56/03

Anmerkung: Es ist jedoch fraglich, ob die Regelung mit EU-Recht übereinstimmt. Diese Frage bedarf noch der Klärung.

## 2 Europäischer Gerichtshof

### Abzugsverbot für Verluste ausländischer Tochtergesellschaften bei Muttergesellschaft gemeinschaftsrechtswidrig, wenn der Verlust im Entstehungsland nicht berücksichtigt werden kann

Eine Regelung über den Konzernabzug, die es einer Muttergesellschaft verwehrt, von ihrem steuerpflichtigen Gewinn Verluste ihrer im Ausland ansässigen Tochtergesellschaften abzuziehen, ist grundsätzlich mit dem Gemeinschaftsrecht vereinbar.

Es verstößt jedoch gegen die Niederlassungsfreiheit, der gebietsansässigen Muttergesellschaft die Möglichkeit, von ihrem steuerpflichtigen Gewinn Verluste von gebietsfremden Tochtergesellschaften abzuziehen, zu verwehren, wenn sie nachweist, dass diese Verluste im Staat des Sitzes der Tochtergesellschaft nicht berücksichtigt worden sind und nicht berücksichtigt werden können.

EuGH-Urteil vom 13.12.2005 – C-446/03, Marks & Spencer/David Halsey (Her Majesty's Inspector of Taxes).

## 3 Gewinnermittlung/Bilanzrecht

### Abgrenzung zwischen Anlage- und Umlaufvermögen bei Erwerb vor Betriebsveräußerung

Wirtschaftsgüter, die zum Zweck der dauerhaften Einbindung in einen bereits bestehenden Geschäftsbetrieb erworben werden, sind – vorbehaltlich eines Gestaltungsmissbrauchs – auch dann im Anlagevermögen auszuweisen, wenn die gesamte organisatorische Einheit (Betrieb einschließlich erworbener Wirtschaftsgüter) kurze Zeit später mit der Absicht ihrer Weiterführung veräußert wird.

Gleiches gilt, wenn der Betrieb zwar aufgrund des Zurückbehalts wesentlichen Sonderbetriebsvermögens (hier: Grundstücke) i.S. von § 16 Abs. 3 EStG aufgegeben, durch dessen Vermietung an den Betriebserwerber die fortdauernde Funktionsfähigkeit der bisherigen unternehmerischen Einheit jedoch sichergestellt wird.

BFH-Urteil vom 10.08.2005 – VIII R 78/02

## 4 Betriebsausgaben/Werbungskosten

### 4.1 Zweistufige Prüfung des Schuldzinsenabzugs nach § 4 Abs. 4a EStG ab dem Wirtschaftsjahr 1999 bzw. 1998/1999

Nach Einführung des § 4 Abs. 4a EStG i.d.F. des StBereinG 1999 vom 22.12.1999 (BGBl I 1999, 2601) ist der Schuldzinsabzug zweistufig zu prüfen.

- Es ist zunächst zu klären, ob der betreffende Kredit nach den von der Rechtsprechung aufgestellten Grundsätzen (vgl. insbesondere Beschluss des Großen Senats des BFH vom 8.12.1997 GrS 1-2/95, BFHE 184, 7, BStBl II 1998, 193) eine betriebliche oder private Schuld ist.

- Sodann ist zu prüfen, ob und in welchem Umfang die betrieblich veranlassten Schuldzinsen nach § 4 Abs. 4a EStG i.d. F. des StBereinG 1999 abziehbar sind.

Private Verbindlichkeiten, deren Zinsen nach § 4 Abs. 4 EStG nicht betrieblich veranlasst sind, sind bei der Ermittlung der Entnahmen i.S. des § 4 Abs. 4a EStG nicht zu berücksichtigen (vgl. BMF-Schreiben vom 22.5.2000 IV C 2 – S 2144 – 60/00, BStBl I 2000, 588 Tz. 6 und 7).

Werden eingehende Betriebseinnahmen zur Tilgung eines Sollsaldos verwendet, der aufgrund privater Zahlungsvorgänge entstanden ist oder sich dadurch erhöht hat, liegt hierin im Zeitpunkt der Gutschrift eine Entnahme, die bei der Ermittlung der Überentnahmen i.S. des § 4 Abs. 4a EStG i.d.F. des StBereinG 1999 zu berücksichtigen ist.

BFH-Urteil vom 21.9.2005 – X R 46 / 04

Anmerkung: Mit dem 3. Leitsatz bestätigt der BFH die Verwaltungsauffassung im BMF-Schreiben vom 17.11.2005.

## 4.2 Berücksichtigung von Unterentnahmen aus Wirtschaftsjahren, die vor dem 1.1.1999 geendet haben, bei der Ermittlung der nicht abziehbaren Schuldzinsen nach § 4 Abs. 4a EStG

Bei der Ermittlung der nicht abziehbaren Schuldzinsen nach § 4 Abs. 4a EStG i.d.F. des StBereinG 1999 sind – jedenfalls in den Veranlagungszeiträumen 1999 und 2000 – auch Unterentnahmen aus Wirtschaftsjahren, die vor dem 01.01.1999 geendet haben, zu berücksichtigen (gegen BMF-Schreiben vom 22.05.2000 IV C 2 – S 2144 – 60 / 00, BStBl I 2000, 588 Tz. 36).

BFH-Urteil vom 21.09.2005 – X R 47 / 03

# 5 Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit

## 5.1 Zuschläge für Wechselschichten auch während der Nachtzeit nicht steuerfrei

Zuschläge für Wechselschichtarbeit, die der Arbeitnehmer für seine Wechselschichttätigkeit regelmäßig und fortlaufend bezieht, sind dem steuerpflichtigen Grundlohn zugehörig; sie sind auch während der durch § 3b EStG begünstigten Nachtzeit nicht steuerbefreit.

BFH-Urteil vom 07.07.2005 – IX R 81 / 98

## 5.2 Wohnraumüberlassung durch Arbeitgeber/Mietpreis innerhalb der Spanne des Mietspiegels der Gemeinde

Überlässt der Arbeitgeber seinem Arbeitnehmer eine Wohnung zu einem Mietpreis, der innerhalb der Mietpreisspanne des Mietspiegels der Gemeinde liegt, scheidet regelmäßig die Annahme eines geldwerten Vorteils durch verbilligte Wohnraumüberlassung aus.

BFH-Urteil vom 17.08.2005 – IX R 10 / 05

# 6 Wesentliche Beteiligung nach § 17 EStG

## Übertragung einer wesentlichen Beteiligung unter Nießbrauchvorbehalt als unentgeltliche Vermögensübertragung

Die Übertragung einer wesentlichen Beteiligung i.S. von § 17 EStG unter Vorbehalt eines Nießbrauchsrechts im Wege der vorweggenommenen Erbfolge ist als unentgeltliche Vermögensübertragung keine Veräußerung i.S. des § 17 Abs. 1 EStG. Eine Anteilsveräußerung liegt auch dann nicht vor, wenn das Nießbrauchsrecht später abgelöst wird und der Nießbraucher für seinen Verzicht eine Abstandszahlung erhält, sofern der Verzicht auf einer neuen Entwicklung der Verhältnisse beruht (Ablehnung des sog. Surrogationsprinzips).

BFH-Urteil vom 14.06.2005 – VIII R 14 / 04

# 7 Einkünfte aus Kapitalvermögen

## 7.1 Gewinne und Verluste aus der Veräußerung von Bezugsrechten innerhalb der Spekulationsfrist unterliegen dem Halbeinkünfteverfahren

§ 3 Nr. 40 Satz 1 Buchst. j EStG erfasst auch die Veräußerung eines durch Kapitalerhöhung entstandenen Bezugsrechts.

Es verstößt nicht gegen das Nettoprinzip, wenn nach § 3c Abs. 2 Satz 1 2. Halbsatz EStG dem halben Veräußerungspreis die Anschaffungskosten nur zur Hälfte gegenüberzustellen sind.

BFH-Urteil vom 27.10.2005 – IX R 15 / 05

Anmerkung: Die Entscheidung betrifft die Besteuerung im Fall der Veräußerung von Bezugsrechten die nach dem Aktienerwerb entstanden sind, also im Rahmen einer Kapitalerhöhung dem Aktionär zugeteilt wurden, aufgrund des Bestandes an Altaktien. Erwerb und Veräußerung dieser zugeteilten Bezugsrechte erfolgte innerhalb der Jahresfrist des § 23 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 EStG.

## 7.2 Wertänderung festverzinslicher Wertpapiere wegen Änderung des Kapitalmarktzinses

Der durch die Änderung des Kapitalmarktzinses eintretende und beim Umlauf eines fest-

verzinslichen Wertpapiers realisierte Unterschiedsbetrag zwischen dem Nennwert und dem Marktpreis des Papiers führt beim Erwerber und beim Veräußerer weder zu Einnahmen noch zu Werbungskosten.

BFH-Beschluss vom 05.08.2005 – VIII B 133/04

## 8 Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung

### Schuldzinsen für darlehensfinanzierte Erhaltungsaufwendungen als nachträgliche Werbungskosten

Zinsen für ein Darlehen, mit dem während der Geltung der sog. großen Übergangsregelung sofort abziehbare Werbungskosten (Erhaltungsaufwendungen) finanziert worden sind, sind auch nach dem Auslaufen der sog. großen Übergangsregelung als nachträgliche Werbungskosten bei den Einkünften aus Vermietung und Verpachtung abziehbar; es kommt nicht darauf an, ob ein etwaiger Veräußerungserlös zur Schuldentilgung ausgereicht hätte (gegen BMF-Schreiben vom 18.07.2001 IV C 3 -S 2211- 31/01, BStBl I 2001, 513)

BFH-Urteil vom 12.10.2005 – IX R 28/04

## 9 Gewerbesteuer

### 9.1 Kürzung des Gewerbeertrags nach § 9 Nr. 1 GewStG

Die erweiterte Kürzung des Gewerbeertrags nach § 9 Nr. 1 Satz 2 GewStG ist ausgeschlossen, wenn der vermietete Grundbesitz ganz oder zum Teil dem Gewerbebetrieb eines Gesellschafters dient.

Es besteht keine Geringfügigkeitsgrenze bei der Beurteilung, ob eine Überlassung an einen Gesellschafter vorliegt. Eine einschränkende Auslegung der gesetzlichen Regelung ist nicht geboten.

FG Düsseldorf, rkr. Urteil vom 24.02.2005 - 14 K 5604/01 G

### 9.2 Erweiterte Kürzung gem. § 9 Nr. 1 Satz 2 GewStG bei anteiligen Erlösen aus Vermietung von Betriebsvorrichtungen von 1,22 v.H.

Der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit gebietet es, den in § 9 Nr. 1 Satz 2 GewStG genannten Begriff „ausschließlich“ dahingehend auszulegen, dass es sich auch dann noch um eine ausschließliche Grundbesitzverwaltung handelt, wenn die Erlöse aus mitvermieteten Betriebsvorrichtungen lediglich 1,22 v.H. der gesamten Erlöse betragen.

FG Düsseldorf, nrkr. Urteil vom 13.05.2005 1 K 597/02 G (Az. des BFH:VIII R 48/05).

### 9.3 Refinanzierungskredite beim Immobilienleasing keine Dauerschulden?

Eine Hinzurechnung von Dauerschuldzinsen setzt voraus, dass das Darlehen einer Betriebsgründung, einer Betriebserweiterung oder der Verstärkung von Betriebskapital dient.

Darlehen für die Finanzierung von Umlaufvermögen (hier: Refinanzierung eines Immobilienleasings) sind keine Dauerschulden, da Darlehensbeträge und Tilgung in der Regel durch den Verkauf der finanzierten Güter erwirtschaftet werden.

Auch ein langfristiges Darlehen (hier: 10 Jahre) zur Refinanzierung von Umlaufvermögen führt nicht dazu, dass die Darlehensverbindlichkeit als Dauerschuld anzusehen ist.

FG Düsseldorf, nrkr. Urteil vom 17.05.2004 - 17 K 5816/01 G (Az. BFH: VIII R 51/04)

### 9.4 Unechte Forfaitierung bei dinglicher Absicherung des Bonitätsrisikos führt zu Dauerschulden

Ein Fall der unechten Forfaitierung mit der Folge der gewerbesteuerlichen Hinzurechnung von Dauerschuldzinsen liegt auch dann vor, wenn zwar im Vertrag eine Bonitätshaftung ausdrücklich ausgeschlossen wird, der Forderungsübernehmer aber durch Grundschulden abgesichert ist. Die Tatsache, dass die Haftung nur beschränkt auf das belastete Grundstück besteht, ist jedenfalls dann unerheblich, wenn dieses das Risiko des Grundschuldberechtigten im Wesentlichen abdeckt und damit wirtschaftlich einer Vollhaftung gleicht.

FG Hamburg, nrkr. Urteil vom 13.07.2005 - V 179/01 (Az. BFH: X R 24/05)

Anmerkung: Im Streitfall handelt es sich um die Forfaitierung künftig entstehender Mietforderungen. Im Vertrag war eine Bonitätshaftung ausdrücklich ausgeschlossen worden. Der Forderungsübernehmer war aber durch Grundschulden abgesichert, wodurch sein Risiko im Wesentlichen abgedeckt war. Der BFH hatte in einem vorausgegangenen Verfahren bereits entschieden, dass die

Forfaitierungsverträge ihrem wirtschaftlichen Gehalt nach keine Kaufverträge, sondern Finanzierungsverträge sind und damit eine sogenannte unechte Forfaitierung vorliegt. Da die Absicherung des Vertragspartners durch die Grundschulden im Wesentlichen wirtschaftlich einer Vollhaftung des Abtretenden gleicht, qualifizierte das Finanzgericht die Gegenleistung als Dauerschuld.

## 10 Schenkungsteuer / Erbschaftsteuer

### 10.1 Beendigung des Güterstandes der Zugewinngemeinschaft und Neubegründung der Zugewinngemeinschaft

Entsteht von Gesetzes wegen eine Ausgleichsforderung durch ehevertragliche Beendigung des Güterstandes der Zugewinngemeinschaft, ist dies nicht als freigebige Zuwendung schenkungsteuerbar, wenn es tatsächlich zu einer güterrechtlichen Abwicklung der Zugewinngemeinschaft kommt, und zwar auch dann nicht, wenn der Güterstand der Zugewinngemeinschaft im Anschluss an die Beendigung neu begründet wird.

BFH-Urteil vom 12.07.2005 - II R 29/2

### 10.2 Zinsloses Darlehen kein Teil einer mittelbaren Grundstücksschenkung

Bei einem zinslosen Darlehen ist Gegenstand der Zuwendung die unentgeltliche Gewährung des Rechts, das als Darlehen überlassene Kapital zu nutzen. Soll das Darlehen nach dem Willen des Darlehensgebers der Finanzierung eines Grundstückskaufs dienen, scheidet im Hinblick auf den eingeräumten Nutzungsvorteil eine mittelbare Grundstücksschenkung aus, weil dem Darlehensnehmer die Vorteile hieraus regelmäßig erst nach der Zahlung der Kaufpreise zufließen und diese deshalb nicht mehr mittelbarer Teil des bereits abgeschlossenen Grundstückserwerbs sein können.

BFH-Urteil vom 29.06.2005 - II R 52/03

Anmerkung: Im Streitfall haben Eltern einem Kind zunächst ein zinsloses Darlehen gewährt. Das Finanzamt setzte im Hinblick auf den Nutzungsvorteil der Zinslosigkeit eine Schenkungsteuer fest. Das Darlehen wurde später dem Kind geschenkt und dafür ein Grundstück erworben. Vom Steuerpflichtigen wurde eine Einbeziehung des Nutzungsvorteils (Zinslosigkeit des Darlehens) in die mittelbare Grundstücksschenkung begehrt, was der BFH ablehnte, da der Nutzungsvorteil zeitlich vor dem Grundstückserwerb und damit auch unabhängig vom Grundstückserwerb entstanden war.

### 10.3 Vermächtnisleistungen an Stiefgeschwister als dauernde Last

Vermächtnisleistungen, die der Schlusserbe eines Berliner Testaments an Stiefgeschwister zu erbringen hat, sind als dauernde Last abzugsfähig, wenn die Stiefgeschwister zum sog. Generationsnachfolge-Verbund nach dem überlebenden Ehegatten zählen.

FG Düsseldorf, rkr. Urteil vom 11.05.2005 - 7 K 1265/04 E

## 11 Investitionszulagen

### Zulagenberechtigung des Nießbrauchers bei Erhaltungsaufwand

Der Senat hält an seiner Rechtsauffassung im Urteil vom 05.09.2002 III R 37/01 fest, dass ein Nießbraucher, der Erhaltungsarbeiten an einem Gebäude auf eigene Rechnung und Gefahr durchführt, Anspruch auf eine Investitionszulage nach § 3 Abs. 1 Satz 1 InvZulG 1999 haben kann, unabhängig davon, ob er ausnahmsweise als wirtschaftlicher Eigentümer des Gebäudes zu beurteilen ist.

BFH-Urteil vom 27.07.2005 - III R 59/04

## 12 Grundsteuer

### Erlass von Grundsteuer wegen Denkmalschutz

Ein Anspruch auf Erlass der Grundsteuer wegen Unwirtschaftlichkeit eines unter Denkmalschutz stehenden Grundbesitzes setzt nach der Rechtsprechung des BVerwG voraus, dass die Unrentabilität auf der Kulturguteigenschaft beruht.

BFH-Beschluss vom 08.09.2005 - II B 129/04

Anmerkung: Ist ein Grundsteuererlass für ein regelmäßig defizitäres Baudenkmal neu zu beantragen, so muss der Antrag an die zuständige Gemeinde für das abgelaufene Kalenderjahr bis zum 31.03. des Folgejahres gestellt werden. Der Nachweis der Verlustsituation obliegt dem Antragsteller.

## 13 Umsatzsteuer

### 13.1 Umsatzsteuer - Sondervorauszahlung

Die Umsatzsteuer-Sondervorauszahlung, die ein zur Abgabe monatlicher Umsatzsteuer-Voranmeldungen verpflichteter Unternehmer zu berechnen, anzumelden und zu entrichten hat, wenn das Finanzamt ihm die Fristen für die Abgabe der Umsatzsteuer-Voranmeldungen und für die Entrichtung der Umsatzsteuer-Vorauszahlungen um einen Monat verlängert hat, ist eine Steueranmeldung.

Daher kann die Finanzbehörde als Sanktion gegen die verspätete Erfüllung der Verpflichtung zur Berechnung, Anmeldung und Entrichtung einer Umsatzsteuer-Sondervorauszahlung einen Verspätungszuschlag festsetzen.

Eine auf Antrag gewährte Dauerfristverlängerung gilt so lange fort, bis der Unternehmer seinen Antrag zurücknimmt oder das Finanzamt die Verlängerung widerruft; während der Geltungsdauer der Fristverlängerung muss der Unternehmer die Umsatzsteuer-Sondervorauszahlung für das jeweilige Kalenderjahr anmelden und entrichten.

BFH-Urteil vom 07.07.2005 - V R 63 / 03

### 13.2 Vorsteuerabzug bei Vermietung von Büroräumen

Die umsatzsteuerpflichtige Vermietung von Büroräumen im Privathaus eines Gesellschafter-Geschäftsführers an die Gesellschaft stellt keinen Missbrauch von Gestaltungsmöglichkeiten im Sinne des § 42 AO dar und berechtigt daher zum Vorsteuerabzug.

Niedersächsisches FG, rkr. Urteil vom 30.06.2005 - 5 K 796 / 01

## 14 Abgabenordnung

### Wirtschaftliches Eigentum an Kapitalgesellschaftsanteil

Der wirtschaftliche Inhaber von Kapitalgesellschaftsanteilen erzielt originär sowohl Einkünfte nach § 20 Abs. 1 Nr. 1 EStG (Gewinnanteile und sonstige Bezüge) als auch diejenigen nach § 17 EStG (Gewinne oder Verluste aus der Anteilsveräußerung).

Die wirtschaftliche Inhaberschaft wird dem an einem Kapitalgesellschaftsanteil Unterbeteiligten nur dann vermittelt, wenn er nach dem Inhalt der getroffenen Abrede alle mit der Beteiligung verbundenen wesentlichen Rechte (Vermögens- und Verwaltungsrechte) ausüben und im Konfliktfall effektiv durchsetzen kann.

Auch kurze Haltezeiten können dann die wirtschaftliche Zurechnung von Anteilsrechten begründen, wenn dem Berechtigten (hier: Unterbeteiligten) der in der Zeit seiner Inhaberschaft erwirtschaftete Erfolg (einschließlich eines Substanzwertzuwachses) gebührt.

BFH-Urteil vom 18.05.2005 - VIII R 34 / 01

Anmerkung: Im Streitfall war der Kläger wirtschaftlicher Mitinhaber von GmbH-Anteilen des Ehegatten aufgrund einer Unterbeteiligung daran. Das Verhältnis zwischen den Ehegatten hinsichtlich der GmbH-Beteiligung wurde als BGB-Innengesellschaft qualifiziert. Nach den Umständen des Streitfalls war es zweifelsfrei, dass die Unterbeteiligten ihre Interessen gegen über dem Hauptbeteiligten auch im Konfliktfall effektiv durchsetzen konnten.

## VERWALTUNGSANWEISUNGEN

### 1 Bilanzsteuerrechtliche Beurteilung von Aufwendungen zur Einführung eines betriebswirtschaftlichen Software-Systems (ERP-Software)

Damit befasst sich ausführlich das BMF-Schreiben vom 18.11.2005. IV B 2 – S 2172 - 37 / 05

### 2 Bewertung von Pensionsrückstellungen nach § 6a EStG – Übergang auf die Richttafeln 2005 G von Prof. Klaus Heubeck

Dazu erging das BMF-Schreiben vom 16.12.2005 – IV B 2 – S 2176 - 106 / 05

### 3 Berücksichtigung von Renten aus der gesetzlichen Rentenversicherung bei der bilanzsteuerrechtlichen Bewertung von Pensionsverpflichtungen und bei der Ermittlung der als Betriebsausgaben abzugsfähigen Zuwendungen an Unterstützungskassen (sog. Näherungsverfahren)

Dazu erging das BMF-Schreiben vom 16.12.2005 – IV B 2 – S 2176 - 105 / 05

### 4 Bilanzsteuerliche Behandlung der Übernahme von Pensionsverpflichtungen gegen Entgelt – Beitritt eines Dritten in eine Pensionsverpflichtung (Schuldbeitritt)

Dazu erging das BMF-Schreiben vom 16.12.2005 – IV B 2 – S 2176 - 103 / 05

### 5 Betrieblicher Schuldzinsenabzug gemäß § 4 Abs. 4a EStG

Das BMF hat das bisherige Anwendungsschreiben vom 22.05.2000 unter dem 17.11.2005 IV B 2 – S 2144 neu gefasst.

### 6 Gewährung des Freibetrags nach § 16 Abs. 4 EStG und der Tarifermäßigung nach § 34 Abs. 3 EStG bei Betriebsveräußerung bzw. Betriebsaufgabe, die sich über zwei Kalenderjahre erstreckt

Damit befasst sich das BMF-Schreiben vom 20.12.2005. IV B 2 – S 2242 - 18 / 05

### 7 Lohnsteuerliche Behandlung des Prämienprogramms für Bahnfahrer "bahn.bonus"

Dazu erging ein Erlass des FinMin Saarland vom 24.10.2005 B / 2-4-134 / 05 – S2334

### 8 Vermietung eines Büroraums an den Arbeitgeber

Im Zusammenhang mit dem BFH-Urteil vom 16.09.2004 – VI R 25 / 02 – steht das BMF-Schreiben zu obiger Frage vom 13.12.2005 – IV C 3 – S 2253-112 / 05.

### 9 Neuregelung der einkommensteuerlichen Behandlung von Berufsausbildungskosten

Dazu erging das BMF-Schreiben vom 04.11.2005 IV C 8 - S 2227 - 5 / 05

### 10 Änderungen bei der Besteuerung steuerlicher Organschaften durch das Steuervergünstigungsabbaugesetz

Aufgrund des BMF-Schreibens vom 10.11.2005 – IV B 7 – S 2770- 24 / 05 – sollten bestehende Gewinnabführungsverträge auf ihre Vollständigkeit und damit auf ihren Fortbestand überprüft werden. Zugleich ist das Schreiben bei der Neuabfassung von Gewinnabführungsverträgen zu beachten.

Ein weiteres BMF-Schreiben vom 16.12.2005 – IV B 7 – S 2770 - 24 / 05 – weist darauf hin, dass Voraussetzung für die Anerkennung eines Organschaftsverhältnisses nach § 17 S. 2 Nr. 2 KStG die ausdrückliche Vereinbarung einer Verlustübernahme entsprechend den Vorschriften des § 302 AktG ist. Diese Vorschrift wurde unter dem 09.12.2004 durch einen neuen Abs. 4, der sich mit einer Verjährungsregelung befasst, ergänzt. Nach dem BMF-Schreiben wird nicht beanstandet, wenn vor dem 01.01.2006 abgeschlossene Gewinnabführungsverträge einen Hinweis auf § 302

Abs. 4 AktG nicht enthalten. Auch eine Anpassung dieser Verträge ist nicht erforderlich. Wird nicht allgemein auf § 302 AktG verwiesen, müssen Neuverträge eine dem § 302 Abs. 4 AktG entsprechende Vereinbarung enthalten.

## 11 Bescheinigung zu § 8a Abs. 1 S. 2 Alt. 2 KStG (Rückgriffsregelung)

Die Anlage zum BMF-Schreiben vom 20.10.2005 – IV B 7 – S 2742a - 43/05 enthält das Muster einer Bescheinigung im Sinne von Rdnr. 5 des BMF-Schreibens vom 22.07.2005 – IV B 7 – S2742a - 31/05 -, BStBl I 2005, 829. Die Bescheinigung dient dazu nach Tz. 20 des BMF-Schreibens vom 15.07.2004 - IV A 2 – S 2742a - 20/04, BStBl I 2004, 593 – den Gegenbeweis anzutreten, um z.B. bei back-to-back-Finanzierungen die Annahme einer verdeckten Gewinnausschüttung zu verhindern.

## 12 Überstundenvergütungen für Gesellschafter-Geschäftsführer

Die Verfügung der OFD Frankfurt vom 08.11.2005 – S 2742 A - 38 – St II 1.01 – befasst sich mit der Anwendung des BFH-Urteils vom 19.03.1997 (BStBl II 1997, 577).

## 13 Umsatzsteuerrechtliche Behandlung der Druckkostenzuschüsse bei der Vervielfältigung und Verbreitung von Druckwerken

Nach dem BMF-Schreiben vom 09.12.2005 – IV A 5 – S 7200 - 134/05 – sind Druckkostenzuschüsse, die von Autoren an Verlage im Zusammenhang mit der Veröffentlichung ihrer Werke bezahlt werden, grundsätzlich Entgelt bzw. Entgelt von dritter Seite.

## 14 Vorsteuerkorrektur nach § 15a UStG

BMF-Schreiben vom 06.12.2005 IV A 5 – S 7316 – 25/05

§ 15a UStG erfasst seit 2005 auch Vorsteuern aus dem Umlaufvermögen, aus sonstigen Leistungen (länger nutzbare Dienstleistungen wie Softwareprogramme oder Unternehmensberatung) und aus bestimmten Leistungen an vorhandenem Betriebsvermögen (z.B. Aufwendungen am Firmen-PKW). Werden diese Eingangsumsätze später umsatzsteuerfrei verwendet oder aus dem Betrieb entnommen, muss der Unternehmer die zunächst abgezogene Vorsteuer berücksichtigen. Für die Unternehmer bedeutet das einen erheblichen buchhalterischen Mehraufwand, da die Eingangsumsätze einzeln dokumentiert werden müssen. Unklar ist auch nach dem BMF-Schreiben vom 06.12.2005, ob die Finanzverwaltung die Einhaltung des 15a UStG überhaupt kontrollieren kann. Daher ist derzeit fraglich, ob § 15a UStG den Grundsätzen der Verhältnismäßigkeit und der Gleichmäßigkeit der Besteuerung entspricht und verfassungsrechtlich zulässig ist.

## 15 Lohnsteuerliche Behandlung von unentgeltlichen oder verbilligten Mahlzeiten der Arbeitnehmer ab Kalenderjahr 2006

Nach dem BMF-Schreiben vom 29.10.2004 – IV C 5 – S 2334 – 88/04 beträgt der Wert für Mahlzeiten, die ab Kalenderjahr 2006 gewährt werden, einheitlich bei allen Arbeitnehmern in allen Ländern für ein Mittag- oder Abendessen €2,64 und für ein Frühstück €1,48.

## BESONDERE HINWEISE

### 1 Damnum/Disagio

Als besonderen Hinweis haben wir im Rundschreiben 5/2005 darauf hingewiesen, dass die bisherige Möglichkeit des sofortigen Abzugs eines Damnums ab 01.01.2006 entfallen soll. Nach dem BMF-Schreiben vom 15.12.2005 – IV C 3 – S 2253a – 19/05 wird es jedoch bis zu einer gesetzlichen Klarstellung nicht beanstandet, wenn die bisherige Verwaltungspraxis auf ein Damnum oder Disagio weiterhin angewendet wird. Somit ist ein gezahltes Damnum oder Disagio zunächst in voller Höhe als Werbungskosten abziehbar wenn unter Berücksichtigung der jährlichen Zinsbelastung die marktüblichen Beträge nicht überschritten werden. Dabei kann von einer Marktüblichkeit ausgegangen werden, wenn für ein Darlehen mit einem Zinsfestschreibungszeitraum vom mind. 5 Jahren ein Damnum von bis zu 5% vereinbart worden ist.

### 2 Solidaritätszuschlag nicht verfassungsgemäß?

Das Finanzgericht Münster hat mit Urteil vom 27.09.2005 K 6263/03 E die Verfassungsmäßigkeit des Solidaritätszuschlags bejaht. Dagegen wurde Nichtzulassungsbeschwerde erhoben (AZ.: BFH VII B 324/05). Aus verfahrensrechtlichen Gründen empfiehlt es sich daher nicht nur gegen den Einkommensteuerbescheid sondern auch gegen die Festsetzung eines Solidaritätszuschlags den Rechtsbehelf des Einspruchs einzulegen.

### 3 Erhebung der Grundsteuer bei zu eigenen Wohnzwecken genutzten Grundstücken verfassungswidrig?

Im Rundschreiben 5/2005 haben wir auf das beim Bundesverfassungsgericht unter dem Az. 1 B v R 1644/05 anhängige Verfahren hingewiesen. Für Eigentümer von zu eigenen Wohnzwecken genutzten Grundstücken empfiehlt es sich daher, zeitgerecht gegen die für das neue Jahr seitens der Gemeinden ergehenden Grundsteuerbescheide Rechtsmittel einzulegen unter Hinweis auf das erwähnte Verfahren.

### 4 Schonfristen 2006

Nachstehend geben wir den letzten Tag der Schonfrist für Steuervorauszahlungen bekannt, die am 10. eines Monats fällig werden.

| | Jan. | Febr. | Mrz. | April | Mai | Juni |
|---|---|---|---|---|---|---|
| Gesetzl. oder festges. Fälligkeitstag | 10. | 10. | 10. | 10. | 10. | 10 |
| Hinausgeschobener Fälligkeitstag | | | | | | 12. |
| Letzter Tag der Schonfrist: | 13. | 13. | 13. | 13. | 15. | 15. |
| | Juli | Aug. | Sept. | Okt. | Nov. | Dez. |
| Gesetzl. oder festges. Fälligkeitstag | 10. | 10. | 10. | 10. | 10. | 10. |
| Hinausgeschobener Fälligkeitstag | | | 11. | | | 11. |
| Letzter Tag der Schonfrist: | 13. | 14. | 14. | 13. | 13. | 14. |

### 5 Volle Abzugsfähigkeit der Beiträge zur Kranken- und Pflegeversicherung

Der BFH hat am 14.12.2005 unter dem AZ X R 20/04 dem Bundesverfassungsgericht vorgetragen, dass er die Deckelung der Möglichkeit, Krankenversicherungsbeiträge als Sonderausgaben abzuziehen, für verfassungswidrig hält. In allen Fällen, in denen derartige Beiträge sowie die zur Pflegeversicherung steuerlich nicht vollständig berücksichtigt wurden, sollten daher Rechtsmittel gegen ergehende Einkommensteuerbescheide eingelegt und beantragt werden, die Bescheide hinsichtlich des Sonderausgabenabzugs für vorläufig zu erklären.

### 6 Was wird aus einer großen Steuerreform verbunden mit einer starken Steuervereinfachung?

Eine klare Linie ist bislang leider nicht erkennbar. Deswegen erinnert KÖSDI Nr. 11/2005 an das Gedicht von Hermann Löns „Das Steuerrad“:

In einem kühlen Grunde,
da rauscht das Steuerrad,
der Überschuss ging flöten,
den man geträumet hat.
Die Gegenwart ist gräulich,
die Zukunft, die ist grau,
uns wird beträchtlich miese,
uns wird erheblich mau.
Der Worthalter hat gesprochen,
er sprach ‘s voll tiefem Weh,
uns ging ein kaltes Grausen
durch Mark und Pfennige.

Er sprach von neuen Steuern
zu uns, der gute Mann;
nun Kinder, kauft euch Kämme,
die lausige Zeit kommt heran.

Prof. Dr. Jochen Thiel veröffentlichte in StuW 2005, 335 einen Artikel unter dem Titel:

„Wollen habe ich wohl, aber vollbringen das Gute finde ich nicht“ und er schließt seine Ausführungen mit folgendem Resümee:

„Es ist leider so. Meine Generation hat es nicht geschafft, die Fehlentwicklungen im Steuerrecht abzustellen. Die Angst vor den Veränderungen war stärker als die wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Herausforderungen. Dies ist auch heute nicht grundlegend anders, wie die Bundestagswahl gezeigt hat. Weder Schwarz/Gelb noch Rot/Grün haben die Mehrheit erhalten. Das Wahlergebnis zwingt zur Großen Koalition oder zu Dreier-Bündnissen, bei denen die Reformfähigkeit unter den starken Meinungsverschiedenheiten der Partner und dem Zwang zur Suche nach dem kleinsten gemeinsamen Nenner leidet. Dies kann zu einer Vertagung der notwendigen Reformen führen - dauerhaft aufhalten lassen sie sich nicht. Deutschland steht anders als in der Vergangenheit im internationalen Wettbewerb und muss den wirtschaftlichen, technischen und politischen Herausforderungen der Globalisierung Rechnung tragen. Dazu gehört die Entrümpelung und Modernisierung unseres Steuerrechts. Diese Aufgabe muss gelöst werden, wenn es in der Wirtschaft aufwärts gehen soll. 4,8 Millionen Arbeitslose signalisieren den dringenden Handlungsbedarf. Sie erinnern die Repräsentanten des Staates in Politik Verwaltung, Wirtschaft und Wissenschaft an ihre Verantwortung. Aber nicht sie allein sind gefordert. Für die Reform ist die Umsetzung der Konzepte entscheidend. Die Bürger müssen die Entwürfe akzeptieren. Ohne Akzeptanz läuft in der Politik nichts. Wir brauchen den breiten gesellschaftlichen Konsens und müssen darauf verzichten, das Steuerrecht als politisches Kampfmittel, Interessenvertreter gegen Interessenvertreter, Partei gegen Partei, Bundesrat gegen Bundestag, zu missbrauchen. Dann dürfen wir hoffen, dass die vielfältigen Bemühungen um eine grundlegende Verbesserung des deutschen Steuerrechts Früchte tragen und ihren Beitrag zur dringend notwendigen Erneuerung des Landes leisten.“

## RECHNUNGSLEGUNG

### 1 Neufassung der §§ 285, 289 HGB

Am 29. Oktober 2004 hat der Bundestag das Bilanzrechtsreformgesetz (BilREG) verabschiedet. Die Änderungen sind spätestens auf Geschäftsjahre, die nach dem 31. Dezember 2004 beginnen anzuwenden.

Im Bereich der Anhangsangaben verlangt § 285 Nr. 17 HGB für Unternehmen, die einen organisierten Markt i. S. d. § 2 Abs. 5 WPHG in Anspruch nehmen eine detaillierte Angabe der Honorare für Beratungs- und Prüfungsleistungen.

Nach § 285 Nr. 18 HGB werden zu derivativen Finanzinstrumenten (insbesondere Wertpapieren, Geldmarktinstrumenten, Devisen, Rechnungseinheiten, Derivaten) verschiedene Angaben gefordert. So sind u.a. die Art, der Umfang und der beizulegende Zeitwert anzugeben. Für unter den Finanzanlagen ausgewiesene Finanzinstrumente, die über dem beizulegenden Wert ausgewiesen werden, müssen der Buchwert und der beizulegende Wert sowie die Gründe und Anhaltspunkte der unterlassenen Abschreibung angegeben werden (§ 285 Nr. 19 HGB).

Mit der Neufassung des § 289 Abs. 1 HGB wurde die Lageberichtserstattung um eine umfassende Analyse des Geschäftsverlaufs unter Angabe bedeutsamer finanzieller Leistungsindikatoren erweitert. Bei großen Kapitalgesellschaften sind zusätzlich nichtfinanzielle Leistungsindikatoren, wie Informationen über Umwelt- oder Arbeitnehmerbelange anzugeben (§ 289 Abs. 3 HGB). Ferner sind im Rahmen des Prognoseberichtes Chancen und Risiken der künftigen Entwicklung sowie die getroffenen Annahmen zu erläutern.

§ 289 Abs. 2 HGB fordert nunmehr zusätzlich die Angabe von, Risikomanagementzielen und –methoden im Rahmen von Sicherungsgeschäften sowie Preisänderungs-, Ausfall- und Liquiditätsrisiken in Bezug auf die Verwendung von Finanzinstrumenten.

Mit freundlichen Empfehlungen

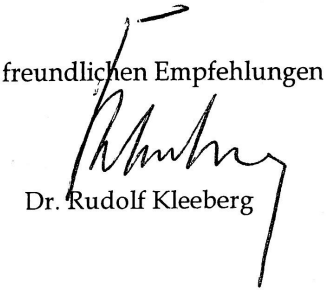

Dr. Rudolf Kleeberg